jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1987/12/15 87/04/0056

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 15.12.1987

Index

50/01 Gewerbeordnung

Norm

BefNwV Waffengewerbe §6 Z1;
BefNwV Waffengewerbe §9;
GewO 1973 §17 Abs2;
GewO 1973 §18 Abs3 Z2;
GewO 1973 §22 Abs9;
MeisterprüfungsO Waffenerzeugung Büchsenmacher 1981;

Rechtssatz

Anknüpfendes Tatbestandsmerkmal für die Anwendung der Bestimmung des § 17 Abs 2 GewO 1973 ist ausschließlich das Bestehen einer Verordnung iSd § 22 Abs 9 GewO 1973; wie dies auch für die Waffengewerbebefähigungsnachweisverordnung, BGBl Nr. 478/1979 entsprechend deren § 9 zutrifft.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1987040056.X01

Im RIS seit

03.02.2006

Zuletzt aktualisiert am

26.06.2017

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at